

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/60
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/60)

3. Juli 2013

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

Tagesordnungspunkt 5: Interpretation des RID/ADR/ADN

Absatz 1.1.3.6.5 – Interpretation der Freistellungen

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Gemäß Absatz 1.1.3.6.5 müssen offenbar nur die nach den Absätzen 1.1.3.2 bis 1.1.3.5 freigestellten Güter nicht in die Berechnung der Gesamtmengen je Beförderungseinheit des Unterabschnitts 1.1.3.6 einbezogen werden. Folglich müssten gefährliche Güter, die nach den in den Unterabschnitten 1.1.3.1 und 1.1.3.7 bis 1.1.3.9 vorgesehenen Befreiungen befördert werden, in dieser Berechnung berücksichtigt werden.

Die Schweiz ist jedoch der Meinung, dass gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 a), b), d) bis f) sowie gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.7, 1.1.3.8 (RID) und 1.1.3.9 freigestellte Güter ebenfalls von der Berechnung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ausgenommen werden sollten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Zu treffende Entscheidung:

Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, die Interpretation der Texte des Absatzes 1.1.3.6.5 zu klären und gegebenenfalls den Wortlaut dieses Absatzes zu ändern.

Einleitung

1. Es besteht die Notwendigkeit, eine Klarstellung und Präzisierung in Bezug auf die Berechnung der Freigrenzen des Unterabschnitts 1.1.3.6 herbeizuführen. Aus den unten angegebenen Gründen ist die Schweiz der Meinung, dass ein Teil der nach den verschiedenen in Abschnitt 1.1.3 vorgesehenen Freistellungen beförderten gefährlichen Güter in dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden sollte.
2. Der Unterabschnitt 1.1.3.1 a) bezieht sich auf von Einzelpersonen durchgeführte Beförderungen von einzelhandelsgerecht verpackten und für den persönlichen Gebrauch bestimmten gefährlichen Gütern. Die gleichzeitige Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) mit anderen Bestimmungen des RID/ADR scheint nicht möglich, da die betroffenen gefährlichen Güter per Definition nicht auf den Markt gebracht werden, um die Beförderungsvorschriften zu erfüllen. Obwohl das gleichzeitige Vorhandensein von für den persönlichen Gebrauch bestimmten Produkten (Druckgaspäckungen, Feuerzeuge, Geräte mit Lithiumbatterien, Reinigungsmittel) mit gefährlichen Gütern, die Gegenstand einer Beförderung sind, vorstellbar ist, erscheint es nicht möglich, in die Berechnung des Absatzes 1.1.3.6.5 die Mengen gefährlicher Güter, die für private Zwecke geladen sind, einzubeziehen.
3. Der Unterabschnitt 1.1.3.1 b) betrifft die Beförderung von Maschinen und Geräten, die in den Texten des RID/ADR/ADN nicht näher bezeichnet sind. Aus denselben zuvor geschilderten Gründen erscheint es schwierig, die in Absatz 1.1.3.6.5 festgelegten Anforderungen an die Berechnung umzusetzen. Darüber hinaus kann es sich als schwierig, wenn nicht sogar als unmöglich erweisen, die im inneren Aufbau oder in den Funktionselementen der Maschinen oder Geräte enthaltene Menge gefährlicher Güter festzustellen, um sie in der Berechnung des Unterabschnitts 1.1.3.6 zu berücksichtigen. Außerdem sind die fraglichen Mengen gefährlicher Güter relativ gering und stellen folglich nur eine begrenzte Gefahr dar.
4. Für die Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) muss das Unternehmen in der Lage sein, die beförderte Gesamtmenge gefährlicher Güter zu berechnen, um die Grenzwerte des Unterabschnitts 1.1.3.6 nicht zu überschreiten. Es erscheint daher auch plausibel, dass das Unternehmen auch in der Lage sein muss, diese Mengen zu berechnen, wenn es Güter zu anderen als unternehmensinternen Zwecken befördert. Es ist daher erforderlich, dass das Unternehmen bei der Berechnung der Mengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 die nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) freigestellten Güter berücksichtigt.
5. Was die Freistellungen der Absätze d) und e) des Unterabschnitts 1.1.3.1 betrifft, erscheint es aus praktischen Erwägungen ausgeschlossen, von Personen, die Notfallmaßnahmen (Unterabschnitt 1.1.3.1 d)) oder Notfalleinsätze zur Rettung menschlichen Lebens (Unterabschnitt 1.1.3.1 e)) durchführen, zu fordern, dass sie gleichzeitig die Anforderungen des ADR und insbesondere des Unterabschnitts 1.1.3.6 einhalten.

6. Was die Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 f) anbelangt, ist es vorstellbar, in der Berechnung des Unterabschnitts 1.1.3.6 die in ungereinigten leeren ortsfesten Lagerbehältern enthaltenen Mengen zu berücksichtigen. Allerdings kann man annehmen, dass die Restmengen, die in diesen definitionsgemäß "leeren" Behältern eventuell vorhanden sind, gering sind. Es ist darüber hinaus schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, diese Restmenge genau zu bestimmen, um sie in der Berechnung des Unterabschnitts 1.1.3.6 zu berücksichtigen. Es erscheint daher weder nötig noch möglich, dies in der Berechnung zu berücksichtigen.
7. Zusammenfassend müssen nach Ansicht der Schweiz nur die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) freigestellten Mengen Gegenstand einer Berechnung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 sein.
8. Die Schweiz würde gerne wissen, ob die Gemeinsame Tagung diese Interpretation unterstützt. In diesem Fall müsste dies in Absatz 1.1.3.6.5 in der nachstehend vorgeschlagenen Weise abgebildet werden.

Antrag 1

9. In Absatz 1.1.3.6.5 vor "1.1.3.2" einfügen:
"1.1.3.1 a), b), d) bis f)".
10. Seit der Aufnahme des Absatzes 1.1.3.6.5 sind weitere Freistellungen in den Abschnitt 1.1.3 aufgenommen worden, und zwar die Unterabschnitte 1.1.3.7, 1.1.3.8 (RID) und 1.1.3.9. Da es nicht zweckmäßig erscheint, diese Mengen freigestellter gefährlicher Güter zu berücksichtigen, müsste die Aufzählung des Absatzes 1.1.3.6.5 um diesen Unterabschnitt jüngeren Datums ergänzt werden.

Antrag 2

11. In Absatz 1.1.3.6.5 nach "1.1.3.5" einfügen:
", 1.1.3.7, 1.1.3.8 (RID) und 1.1.3.9".
-